

daß eine weitere Entwicklung des Feuerlöschwesens sehr wünschenswerth ist, so hat sich Ihre Deputation mit der vorgeschlagenen Aenderung einverstanden erklärt. Nur in Punkt e erhoben sich innerhalb der Deputation Bedenken, weil da gleich der Beitrag um 2 Procent erhöht werden soll. Jedoch die Erwägung, daß es sich hier um die Beiträge handelt, welche den großen Städten zu Gute kommen werden, welche für ihre freiwilligen Feuerwehren ganz erhebliche Aufwendungen machen, wurde dieses Bedenken fallen gelassen und dem Vorschlag der Zweiten Kammer beigetreten. Der § 137 in der von der Zweiten Kammer beschlossenen, von Ihrer Deputation der Kammer zur Annahme empfohlenen Form würde nunmehr folgendermaßen lauten. Ich gestatte mir, den Paragraph vorzulesen:

„a) Jeder Gemeinde, sowie solchen Besitzern selbstständiger Güter, welche eine oder mehrere Fahrfeuer-
sprizen nebst vollständigem Zubehör besitzen, in gutem Zustande erhalten und in den öffentlichen Dienst auch bei auswärtigen Bränden stellen, 1 Procent“

(Sich unterbrechend.)

Ich darf mir wohl hier die Bemerkung erlauben, daß dieses a so bleibt, wie es gewesen ist, da die Zweite Kammer keine Erhöhung hier vorgeschlagen hat und in der Deputation diesem Beschlusse auch beigetreten ist, resp. Sie bittet, ihm beizutreten.

(Im Lesen fortfahrend:)

„von den eingezahlten Brandversicherungsbeiträgen des Ortes, beziehentlich des Einzelgrundstücks. Eine Erhöhung kann Gemeinden auf deren Antrag von der Brandversicherungskammer zugestanden werden.“

Es ist also die Möglichkeit gegeben, auch mehr wie 1 Procent ihnen zu gewähren.

„b) Auf 4 Procent, wenn sich am Orte die nöthigen Feuerlöschgeräthe befinden und eine woh'organisirte und ausgerüstete Feuerwehr in der erforderlichen Stärke unterhalten wird, welche regelmäßige Uebungen hält.“

Hier soll also eine Erhöhung von 1 Procent stattfinden.

„c) Auf 5 Procent, wenn nicht nur die unter b erwähnten Anstalten und Einrichtungen für die Zwecke des Feuerlöschwesens vollständig bestehen, sondern auch Wasserdruckvorrichtungen für den Gebrauch zu Zwecken des Feuerlöschwesens innerhalb des Gemeindebezirks angelegt sind.“

Hier ist ebenfalls eine Erhöhung um 1 Procent vorgeschlagen.

„d) Auf 6 Procent, wenn am Orte neben den unter b und c gedachten Anstalten und Einrichtungen ständige Feuerwachen gehalten werden und besondere Feuermeldeapparate eingerichtet sind.“

„e) Auf 8 Procent,

— früher waren es 6 Procent —

wenn am Orte die unter c und d bezeichneten Einrichtungen bestehen und wohlausgerüstete Berufsfeuerwehren in der nöthigen Stärke gehalten werden.“

„Außerdem kann den Besitzern von Fabriketablissemens, wenn sie Fabrikfeuerwehren halten, welche mit den nöthigen Löschgeräthen versehen sind, den unter b gedachten Erfordernissen entsprechen und in den öffentlichen Dienst gestellt werden, von der Brandversicherungskammer eine Beihilfe von 4 Procent der von dem Etablissement zu zahlenden Brandcassenbeiträge bewilligt werden.“ — bisher 3 Procent —

„Solchenfalls werden bei Berechnung der der Gemeinde, zu welcher das Etablissement gehört, zu gewährenden Beihilfe die Brandcassenbeiträge des Etablissements von denjenigen der Gemeinde in Abzug gebracht; solchen Gemeinden jedoch, welche eine Beihilfe von mehr als 4 Procent zu beanspruchen haben, ist auch auf die Brandcassenbeiträge des Etablissements eine Beihilfe zu gewähren, und zwar in der Höhe der Differenz zwischen 4 Procent aus dem der betreffenden Gemeinde zustehenden Satz von 5 bis 8 Procent einzuschalten.“

Ihre Deputation kann sich mit den von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen nur einverstanden erklären und sie zur Annahme empfehlen. Nur ein Bedenken haben wir gehabt; das bezieht sich aber nicht auf § 137, sondern darauf, daß im Gesetz vom 18. October 1886 bestimmt wird, daß die in Sachsen privilegirten Privatfeuerversicherungsgesellschaften ganz dieselben Beiträge zu zahlen haben, welche die staatlichen Anstalten an die Feuerlöschanstalten zahlen. Es ist darin gesagt, ganz direct gesagt: sie sollen bezahlen so viel, wie laut Gesetz von 1886 zu zahlen ist. Es erscheint Ihrer Deputation aber zweifelhaft, ob durch diese Aenderung des § 137 auch die Absicht des Gesetzes vom 18. October 1886, die doch unbedingt dahin geht, daß die in Sachsen privilegirten Privatgesellschaften dasselbe an die Feuerlöschanstalten zahlen, wie die staatlichen Anstalten, erreicht werden kann. Im Uebrigen hat Ihre Deputation gegen die vorgeschlagene Abänderung des § 137 nichts einzuwenden gehabt.

Präsident Graf von Könneritz: Wünscht Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall.

Ich frage die Kammer:

Will dieselbe den Vorschlägen ihrer Deputation, wie sich dieselben Seite 3 und 4 befinden und wie sie der Herr Referent soeben vorgetragen hat, die ich aber wohl nicht nochmals zu verlesen brauche, beitreten?

Einstimmig.